

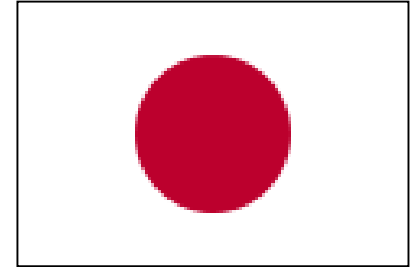
Arbeiten in Deutschland und Japan - Was passiert mit meiner Rente?

6. März 2015

Frederik Diepgen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Internationale Aufgaben und Beratungsdienst



Inhalt

1. Überblick zum deutsch-japanischen Abkommen über die Soziale Sicherheit
2. Fragen und Antworten

Überblick zum deutsch- japanischen Abkommen über die Soziale Sicherheit

Sinn und Zweck eines Sozialversicherungsabkommens

- Eindeutige Zuordnung zu einem System der sozialen Sicherheit und Vermeidung einer doppelten Beitragsentrichtung
- Gegenseitige Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, um Rentenanspruch auszulösen und eine Rentenzahlung in den anderen Vertragsstaat zu ermöglichen

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit vom 20.04.1998

- Leistungsexportabkommen
- Vermeidung von Doppelversicherungen

Inkrafttreten: 01.02.2000

Sachlicher Geltungsbereich

In Bezug auf Deutschland:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Alterssicherung der Landwirte
- hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung

In Bezug auf Japan die Rechtsvorschriften über:

- die Volksrente
- die Arbeitnehmerrentenversicherung
- die Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte
- die Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status
- die Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen
- die Genossenschaftliche Rente für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.

Sachlicher Geltungsbereich

Nicht vom Abkommen erfasst:

- Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Persönlicher Geltungsbereich

„Offenes Abkommen“:

- Abkommen gilt für alle Personen, die irgendwann in Deutschland, Japan oder in beiden Staaten Beiträge gezahlt haben
- sowie für deren Hinterbliebene hinsichtlich abgeleiteter Ansprüche
- grundsätzlich unabhängig von der Staatsangehörigkeit und unabhängig vom Wohnsitz

Gleichbehandlung von Personen

- Gleichstellung bzgl. der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, d.h. mit deutschen Staatsangehörigen

Personenkreis:

- Japanische Staatsangehörige
- Flüchtlinge
- Staatenlose
- Hinterbliebene dieser Personen

Gleichstellung der Staatsgebiete

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan erhalten deutsche und japanische Staatsangehörige ihre Rente grundsätzlich wie bei Aufenthalt in Deutschland.

Einschränkungen:

Keine Gebietsgleichstellung bei:

- Rente wegen voller EM aufgrund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes
- Reichsgebiets-Beitragszeiten, FRG-Beitrags-/Beschäftigungszeiten
- Leistungen zur Teilhabe

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Für Arbeitnehmer und Selbständige gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung bzw. Tätigkeit ausgeübt wird.

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Entsendung: Im Voraus zeitlich befristete Erwerbstätigkeit im anderen Vertragsstaat

Folge: die Vorschriften des Entsendestaates gelten weiter max. 48 Monate (mit Verlängerungsmöglichkeit 12 Monate)

Gilt auch für Selbständige

Zuständigkeit:

- zuständige Krankenkasse, an die RV-Beiträge gezahlt werden
- falls keine RV-Beiträge: DRV Bund

Ausnahmevereinbarung ist möglich:

zuständig ist die DVKA Bonn

Fragen und Antworten

1. Frage

Wie viel Jahre muss man nach derzeitigem Recht eingezahlt haben, um eine Rente überhaupt zu erhalten?

- abhängig von der angestrebten Rentenart
- Mindestversicherungszeit beträgt 60 Monate bzw. 5 Jahre

Fragen und Antworten

Wartezeit in Jahren

5

15

35

45

Regelaltersrente



Rente wegen Erwerbsminderung



Renten wegen Todes



Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit



Altersrente für Frauen



Altersrente für langjährig Versicherte



Altersrente für schwerbehinderte Menschen



Altersrente für besonders langjährig Versicherte



2. Frage:

Ich habe zwei Jahre versicherungspflichtig in Deutschland und 3 Jahre versicherungspflichtig in Japan gearbeitet. Habe ich einen deutschen Rentenanspruch?

Regelaltersrente in Deutschland: 65 Jahre => 67 Jahre

Voraussetzung:

allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit): 5 Jahre = 60 Monate

Beschäftigung in Deutschland: 01.06.2011 – 31.05.2013 = 24 Monate

davor in Japan beschäftigt: 01.01.2008 – 31.12.2010 = 36 Monate

Lösung:

Durch die Zusammenrechnung der deutschen Versicherungszeiten mit den japanischen Versicherungszeiten ist die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zwischenstaatlich erfüllt.

Versicherte Geburtsjahr	Angehörung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

3. Frage:

Ich habe 2 Jahre in Deutschland, 2 Jahre in Japan und 3 in den USA sozialversicherungspflichtig gearbeitet, habe ich einen Anspruch auf Altersrente auf der Grundlage des deutsch-japanischen Sozialversicherungsabkommens?

- Nein! Eine mehrseitige Zusammenrechnung von Versicherungszeiten ist nach dem Abkommen ausgeschlossen.
- Anspruchsprüfung erfolgt nach jeweiligen über- bzw. zwischenstaatlichen Regelungen, wobei dem Berechtigten die günstigste Lösung zu gewähren ist.

4. Frage:

Welche Rentenart kommt für mich überhaupt in Betracht?

- Eine pauschale Aussage ist nicht möglich.
- Der Einzelfall ist entscheidend.
- Lassen Sie sich beraten!

5. Frage

Sind meine „Zeiten“ vollständig gespeichert bzw. woran erkenne ich überhaupt, dass meine „Zeiten“ vollständig gespeichert sind?

Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten

- Insbesondere
- Pflichtbeiträge
 - Freiwillige Beiträge
 - Kindererziehungszeiten

Beitragsfreie Zeiten

- Anrechnungszeiten
- Zurechnungszeiten
- Ersatzzeiten

Berücksichtigungszeiten

- wegen Kindererziehung

6. Frage:

Welche Nachweis muss ich erbringen, wenn Ausbildungs- bzw. Studienzeiten in meinem Versicherungskonto noch nicht gespeichert sind? Kann ich dies von Japan aus (z.B. per Post) erledigen oder muss ich mich in Deutschland persönlich auf dem Amt melden?

- Original oder als beglaubigte Fotokopie
- Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

7. Frage:

Welche Nachweise muss ich der DRV für die Arbeit in Japan bringen?

- Ein japanischer Versicherungsverlauf wird automatisch abgefragt, wenn Sie angeben in Japan gearbeitet zu haben.
- Es empfiehlt sich jedoch, unterlagen über Beitragszahlungen aufzuheben.

8. Frage:

Wenn ich anhand meiner Rentenauskunft festgestellt habe, welche Rente für mich in Frage kommt, wann sollte ich diese Rente dann beantragen? Oder meldet sich die DRV automatisch bei mir? Wie lange dauert es, bis ich nach der Antragstellung meine Rente bekomme?

- Antragserfordernis
- Ca. 3 Monate vor Rentenbeginn

9. Frage

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Grds. ist ein Antrag, der bei einer zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats eingereicht wurde, so zu behandeln, als wäre er direkt beim zuständigen Träger gestellt worden.

- **Eine tatsächliche Gleichstellung der Antragsstellung liegt jedoch nur vor, wenn**
 - bei Antrag auf eine japanische Leistung gleichzeitig erklärt wird, dass Versicherungszeiten nach deutschen Rechtsvorschriften vorhanden sind bzw.
 - bei Antrag auf eine deutsche Leistung ausdrücklich ein Antrag auf eine japanische Leistung gestellt wird.

10.Frage

Wo kann ich meinen Rentenanspruch stellen?

- In Deutschland und Japan bei den für Sie zuständigen Stellen.
- Fristwährend kann ein Antrag auch bei der jeweiligen Auslandsvertretung gestellt werden.

Deutsche Verbindungsstellen für die Rentenversicherung:

- **Deutsche Rentenversicherung Bund**
10704 Berlin
Telefon: +49 30 865-0, Telefax: +49 30 865-27240
E-Mail: meinefrage@drv-bund.de
Internet: www.drv-bund.de
- **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**
30880 Laatzen
Telefon: +49 511 899-0, Telefax: +49 511 829-2635
E-Mail: info@drv-bsh.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de
- **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**
44781 Bochum
Telefon: +49 234 304-0, Telefax: +49 234 304-53050
E-Mail: rentenversicherung@kbs.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-kbs.de

Zuständige Verbindungsstellen auf japanischer Seite:

- **Volksrente und die Arbeitnehmerrentenversicherung**
Japan Pension Service
3-5-24 Takaido-nishi
Suginami-Ku
Tokyo 168-8505
Japan
- **Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte**
Genossenschaftliche Vereinigung für Staatsbeamte in Tokio
Mutual Aid Association for National Public Officials
1-1-10 Kudan-Minami Chiyoda-ku
Tokyo
Japan
- **Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte**
Vereinigung der Rentenfonds für Präfektur- und Kommunalbeamte
Pension Fund Association for Local Government Officials
8-5-26 Akasaka Minato-ku
Tokyo 107
Japan
- **Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen**
Genossenschaftliche Fördergesellschaft für private Schulen in Japan
Promotion and Mutual Aid Corporation for Private Schools of Japan
1-7-5 Yushima Bunkyo-ku
Tokyo
Japan

11. Frage

Erhöht sich meine deutsche Rente durch Einzahlungen in das japanische Rentensystem?

Die deutsche Rente wird **nur aus den deutschen Versicherungszeiten berechnet.**

- Japanische Versicherungszeiten wirken sich grundsätzlich auf die Höhe der deutschen Rente **nicht** aus.
- Die Höhe der deutschen Rente ist in erster Linie abhängig von der Höhe des versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes in Deutschland.

12.Frage:

Muss ich ein Bankkonto in Deutschland haben, um eine Rente zu erhalten?

- Nein! Derzeit besteht regelmäßig die Möglichkeit, die Rente auf ein beliebiges Konto (weltweit) überweisen zu lassen.
- Es besteht auch die Möglichkeit sich die Rente per Scheck an Ihre Adresse in Japan zahlen zu lassen.

13.Frage:

Ich bin erwerbsgemindert. Wird meine Rente auch nach Japan gezahlt?

- Grds. erfolgt eine Rentenzahlung auch nach Japan.
 - Ausnahme: Rente wegen voller EM aufgrund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes, FRG-Zeiten
- Berücksichtigung japanischer Tatsachen
 - Arbeitslosigkeit
 - Schwerbehinderung (Versorgungsamt Hamburg)
 - Arbeitsunfälle (vorzeitige Wartezeiterfüllung)

14.Frage:

Ich werde mit meiner Frau ab 2015 nach Deutschland ziehen. Bekommt sie für unsere beiden Kinder (1 und 3 Jahre alt, in Japan geboren) Kindererziehungszeiten angerechnet?

- Eine Anrechnung erfolgt grds. nur wenn die Erziehung auf dem Gebiet der Bundesrepublik erfolgt.
- Kind und Erziehender müssen daher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Ausnahmen: Erziehung im Ausland ist der Erziehung im Inland gleichgestellt (z.B. im Rahmen einer Entsendung)

15.Frage:

Altersrente mit 63! Ich wohne in Japan und bin arbeitslos. Werden diese Zeiten zur Erfüllung der Wartezeit mitberücksichtigt ?

- Grds. werden vertragsstaatliche Versicherungszeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt, wenn der jeweilige Abkommensstaat solche Versicherungszeiten kennt.
- Das japanische Recht kennt keine versicherungsrechtlichen Zeiten der Arbeitslosigkeit. Jedoch sollten sie bis zum 60.Lebensjahr der Versicherungspflicht im Volksrentensystem unterliegen. Diese Versicherungsjahre werden bei der Wartezeiterfüllung berücksichtigt.

16.Frage:

Kann ich als Deutscher in Japan freiwillige Beiträge in die deutsche Rentenversicherung einzahlen?

- Ja
- Ausnahme: Wenn Sie im Rahmen einer im Voraus zeitlich befristeten Beschäftigung in Japan weiterhin in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind (Entsendung).

17.Frage:

Kann ich als Japaner freiwillige Beiträge in die deutsche Rentenversicherung einzahlen?

- Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
- Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan, wenn Sie bereits mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.
- Bei gewöhnlichem Aufenthalt in der EU, wenn ein Vorbeitrag in der deutschen Rentenversicherung vorhanden ist.

18.Frage:

Bis März 2009 habe ich Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt. Seit Oktober 2009 zahle ich in das japanische Rentensystem ein. Von April bis September 2009 habe ich „an meinem Visum gearbeitet“. Kann ich für die Lücke von April 2009 bis September 2009 noch freiwillige Beiträge einzahlen?

- Freiwillige Beiträge müssen bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das die Beiträge gelten sollen, gezahlt werden.
- Eine Einzahlung ist im konkreten Fall hier nicht möglich.

20.Frage:

Wie hoch ist der monatliche Mindestbeitrag/Höchstbeitrag für die freiwillige Versicherung?

Mindestbeitrag: 85,05 €

Höchstbetrag: 1.124,55 €

monatlicher Zahlbetrag:

Mindestbeitrag: 4,36 €

Höchstbetrag: 57,64 €

Stand: 2014

21.Frage:

Ich möchte keine Rente aus Deutschland! Kann ich mir meine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung auch erstatten lassen?

- Möglich, wenn Sie weder der Versicherungspflicht unterliegen noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind bzw. die Regelaltersgrenze erreicht haben und ein Anspruch auf Rente nicht besteht.

- Eine Erstattung der deutschen Beiträge kommt so insbesondere in Betracht für:
 - Japaner mit Wohnsitz in Japan, wenn **weniger als 60 Kalendermonate deutsche Beitragszeiten** vorliegen und
 - seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate verstrichen sind (sog. Wartefrist).
 - Japaner mit Wohnsitz außerhalb Japans unabhängig von der Anzahl der geleisteten deutschen Beiträge

22.Frage

Ich arbeite in Japan und möchte gerne, dass statt der japanischen die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht auf die Beschäftigung angewandt werden.

- Soweit von vorneherein zeitlich befristete Beschäftigung (max. 60 Monate).
- Ausnahmevereinbarungen möglich.

Bitte Informieren Sie sich hierzu beim

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12c

53117 Bonn

Telefon: +49228 9530-0

E-Mail: post@dvka.de

Internet: www.dvka.de

23.Frage

Kann ich bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Japan einen Zuschuss zu meiner privaten japanischen Krankenversicherung erhalten?

Nein, da eine private japanische Krankenversicherung keine zuschussfähige Krankenversicherung iSd § 106 SGB VI darstellt.

24.Frage

Wohin wende ich mich, wenn ich noch weitere Fragen habe?

meinefrage@drv-bund.de

**Arbeiten in Deutschland und
Japan –
Was passiert mit meiner Rente?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Frederik Diepgen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Mail: frederik.diepgen@drv-bund.de

Phone: 0049-30-86568588